



Aktenzeichen T 29/81

## ENTSCHEIDUNG

der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1  
vom 8. Oktober 1981

Beschwerdeführer: Siemens Aktiengesellschaft  
Berlin und München  
Postfach 261  
D - 8000 München 22  
Bundesrepublik Deutschland

Angegriffene  
Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 053  
des Europäischen Patentamts vom 12. Mai 1981,  
mit der die europäische Patentanmeldung  
Nr. 78 100 680.4 aufgrund des Artikels 97 (1)  
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

R. Kaiser	Vorsitzender
O. Huber	Mitglied
L. Gotti Porcinari	Mitglied

- I. Die am 16. August 1978 eingegangene und am 7. März 1979 veröffentlichte europäische Patentanmeldung, für welche eine Priorität vom 29. August 1977 aus einer Voranmeldung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen ist, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 053 des Europäischen Patentamts vom 12. Mai 1981 zurückgewiesen.

Dieser Entscheidung lagen die am 16. September 1980 eingegangenen und noch geltenden Ansprüche 1 bis 12 zugrunde, von denen der Anspruch 1 unter Einführung einer Gliederung im kennzeichnenden Teil folgenden Wortlaut hat:

"Gerät zum Erfassen, Messen und Anzeigen einer elektrischen Größe, das einerseits mit Kontaktsteckern und andererseits mit Kontaktbuchsen verbunden ist, die zur Verbindung mit einer Spannungsquelle und zum Anschluß eines Verbrauchers dienen, d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t, daß (a) das Gerät ein elektronisches Ein- oder Mehrphasenmeßwerk für den Verbrauch elektrischer Energie (b) in einem berührungssicheren Isolierstoffgehäuse aufweist, (c) daß die Kontaktstecker als Schukostecker und die Kontaktbuchsen als Schukosteckdose aufgeführt sind und (d) daß zur Anzeige des Energieverbrauches ein manuell oder elektrisch rückstellbares Zählwerk vorgesehen ist."

Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß in Ansehung des in der GB-A-376 717 und der DE-A-1 640 119 offenbarten Standes der Technik der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfindnerischen Tätigkeit (Art. 52 (1) EPÜ) beruhe und der Anspruch 1 daher nicht gewährbar sei. Folglich seien auch die Ansprüche 2 bis 12 nicht gewährbar, da sie die Gewährbarkeit des Anspruches 1 voraussetzten. Überdies ließen ihre Merkmale nicht das Erfindnerische erkennen.

- II. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit dem am 22. Juni 1981 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde erhoben und diese mit dem am 13. August 1981 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Sie macht im wesentlichen geltend, daß die in der Vereinigung aller kennzeichnender Merkmale zu sehende Erfindung sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergebe. Als ein Beweiszeichen hierfür sei bereits die Neuheit der Aufgabenstellung zu werten, nämlich ein einfach handzuhabendes, für den Einsatz in Haushaltungen geeignetes Gerät zu schaffen, mit dem der Energieverbrauch eines einzelnen Verbrauchers oder einer speziellen Verbrauchergruppe erfaßt, gemessen und angezeigt werden könne. Für erfinderische Tätigkeit spreche auch der Umstand, daß der aus der GB-A-376 717 ersichtliche Stand der Technik seit fast 50 Jahren keine Weiterentwicklung in Richtung auf den Anmeldegegenstand erfahren habe, obwohl seit langer Zeit ein Bedürfnis hierfür vorhanden gewesen sei. Weiterhin habe wegen der für den vorliegenden Zweck nachteiligen Eigenschaften der bislang in Haushaltungen verwendeten Ferraris-Zähler für den Durchschnittsfachmann eine Art Vorurteil bestanden, ein mobiles Gerät nach der Erfindung zu schaffen. Schließlich sei auch noch auf die Gefahr einer ex-post facto-Analyse hinzuweisen, denn sowohl die Recherche als auch die Argumentation gegen ausreichende erfinderische Tätigkeit erfolge in Kenntnis der Erfindung.

- III. Die Anmelderin beantragt,
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
  - das beantragte Patent auf die vorliegende europäische Patentanmeldung auf der Grundlage der am 16. September 1980 eingegangenen Ansprüche 1 bis 12, der vorstehend formulierten Aufgabe sowie einer noch anzupassenden Beschreibung zu erteilen.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 und der Regel 64 EPU. Die Beschwerde ist daher zulässig.

#### 2. Neuheit:

Das Gerät nach Anspruch 1 läßt sich in knapper sprachlicher Form als "Zwischenstecker" (Gerät, das einerseits mit Kontaktsteckern und andererseits mit Kontaktbuchsen verbunden ist, die zur Verbindung mit einer Spannungsquelle und zum Anschluß eines Verbrauchers dienen) in Schutzkontaktausführung mit eingebautem rückstellbaren elektronischen Energieverbrauchsmesser" charakterisieren.

Die Fassung des ersten Teils des Anspruchs 1 (Gattung) basiert auf dem in der GB-A-3 767 17 angegebenen Stand der Technik, wonach der Einbau eines beliebigen elektrischen Meßinstrumentes wie Volt-, Amperemeter, Frequenzmesser, Zähler, Vielfachinstrument und auch schon eines Leistungsmessers, vgl. Seite 1, Zeile 21 bis 27, in einem Zwischenstecker bekannt ist. Ein solches Gerät ermöglicht mit einfacher Handhabung die Ermittlung interessierender elektrischer Daten eines Verbrauchers. In dieser Druckschrift ist allerdings nicht angeführt, daß auch ein elektronischer Energieverbrauchsmesser (Merkmal a) in dem Zwischenstecker untergebracht werden kann. Folglich fehlt auch das Merkmal d. Auch über etwaige Berührungsschutzmaßnahmen (Merkmale b und c) ist in dieser Druckschrift nichts ausgesagt, so daß keines der kennzeichnenden Merkmale vorhanden ist.

Die DE-A-1 640 119 betrifft eine Vorrichtung zum Schalten elektrischer Starkströme, bei der in einem Zwischenstecker in Schutzkontaktausführung (Merkmal c) ein schwachstromgesteuertes Schaltrelais untergebracht ist. Die Ausbildung des Gehäuses als berührungssicheres Isolierstoffgehäuse (Merkmal b) ist hierbei als platt selbstverständlich zu unterstellen. Bei unterschiedlicher Gattung ist diese Vorrichtung bär eines elektronischen Energieverbrauchsmessers (Merkmal a) mit Rückstellung (Merkmal d).

Der Anmeldegegenstand ist somit gegenüber den von der Prüfungsabteilung druckschriftlich belegten Geräten neu.

3. Erfinderische Tätigkeit:

a) Die dem Anmeldungsgegenstand zugrundeliegende Aufgabe, (siehe unter II), ist in den beiden die Zurückweisung der Anmeldung tragenden Druckschriften nicht angegeben. Sie ist demnach als neu zu werten. Die Aufgabe hat sich jedoch erst kurze Zeit vor dem Prioritätsdatum aus der energiewirtschaftlichen Entwicklung mit Energieverknappung und Kostensteigerung im Gefolge ergeben, welche auch in Haushaltungen das Interesse an den Energiekosten der einzelnen elektrischen Verbraucher geweckt hat. Die gleichen Gründe hat im übrigen die Anmelderin auf Seite 1 der Beschreibung für das aufkommende Bedürfnis nach dem Anmeldungsgegenstand als Folge eines erwachsenen Energiebewußtseins angeführt. Die einfache Handhabung eines solchen für den vorliegenden Zweck geeigneten Gerätes stellt dann nur noch eine Forderung dar, die an jeden technischen Artikel gestellt wird. Die Aufgabe ist demnach nicht im Rahmen eines erfinderischen Tätigwerdens erwachsen.

b) Wenn sich nun der Fachmann vor das Problem gestellt sieht, den Verbrauch an elektrischer Energie einzelner Haushaltsgeräte auf einfache Weise ohne schaltungstechnischen Aufwand zu ermitteln, so ist ohne weiteres zu erwarten, daß er sich im Stand der Technik nach erfolgversprechenden Anregungen umsieht. Eine solche Sichtung des Standes der Technik wird im vorliegenden Fall auf dem einschlägigen Gebiet der Ermittlung elektrischer Daten von elektrischen Verbrauchern zu erfolgen haben und nicht nur unter dem Aspekt einer Energiemessung durchzuführen sein. Dabei wird man auch auf die GB-A-376 717 stoßen, welche die Lehre vermittelt, ein beliebiges elektrisches Meßinstrument und, sogar schon einen Leistungsmesser, der sich von einem Verbrauchsmesser nicht mehr grundlegend unterscheidet in einen an das Versorgungsnetz anschließbaren Zwischenstecker einzubauen. Diese Maßnahme wird der Fachmann auf Anhieb als für den vorliegenden Fall gut geeignet erkennen. Es ist auch kein Hindernis ersichtlich, welches die Fachwelt davon hätte abhalten können im Bedarfsfalle einen elektrischen Verbrauchsmesser mit einem Zwischenstecker baulich zu vereinigen. Insbesondere hat entgegen dem Vorbringen der Anmelderin ein allgemeines Vorurteil in Fachkreisen gegen die Integrierung eines elektrischen Verbrauchsmessers in einem Zwischenstecker nicht bestanden. Nur ein solches Vorurteil, das im allgemeinen druckschriftlich zu belegen wäre, könnte als Indiz für erfinderische Tätigkeit gewertet werden. Es wird von der Kammer nicht verkannt, daß die in Haushaltungen meist verwendeten und fest installierten Ferraris-Zähler für einen mobilen Einsatz etwas diffizil zu handhabende Geräte darstellen. Allein dieser Umstand vermag aber kein Vorurteil zu begründen. Im übrigen wird bemerkt, daß nach den ursprünglichen Unterlagen die Verwendung eines Ferraris-Meßwerkes auch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen war, vgl. den ursprünglichen Anspruch 12. Es erweist sich demnach der Kern der anmeldungsgemäßen Lehre, nämlich einen elektrischen Verbrauchsmesser in einem Zwischenstecker einzubauen, (wesentlicher Teil von Merkmal a), bar einer patentbegründenden erfinderischen Tätigkeit.

c) Die weiteren im Anspruch 1 noch angeführten Merkmale gehen über den Rahmen fachmännischen Handelns nicht hinaus oder stellen Selbstverständlichkeiten dar.

In Anbetracht der ohne weiteres vorhersehbaren Schwierigkeiten mit motorischen Zählern im vorliegenden Anwendungsfalle, liegt es für den Fachmann auf der Hand, daß er sich eines auf dem Markt befindlichen elektronischen Meßwerkes (Rest des Merkmals a) bedient. Das gleiche gilt für das Merkmal d) der Rückstellbarkeit des Zählwerkes, nachdem wie allgemein bekannt, auch Verbrauchsmesser mit Rückstellung zur Verfügung stehen und die in Rede stehende Anwendung eine rückstellbare Ausführungsform angezeigt erscheinen läßt, um z.B. Zwischennotierungen des Zählerstandes zu vermeiden.

Da die Netzanschlüsse in Haushaltungen durchweg mit Schutzkontakten ausgerüstet sind, ist es als platt selbstverständlich zu erachten, das beanspruchte Gerät für diese Anschlußart geeignet zu machen (Merkmal c). Ein Beispiel und ein Vorbild für diese Anschlußweise eines mit einer zusätzlichen Baugruppe (hier ein relaisbetätigter Schalter) versehenen Zwischensteckers findet sich in der DE-A-1 640 119.

Die Meßwerke von Meßinstrumenten sind im allgemeinen in einem berührungssicheren Isolierstoffgehäuse untergebracht. Auch Zwischenstecker sind durch die Verwendung entsprechend isolierender Materialien berührungssicher ausgeführt. Es wäre geradezu als ein "Kunstfehler" zu bezeichnen, wenn auf diese Maßnahme (Merkmal b) verzichtet würde.

Es liegt auch keine gegenseitige wirkungsmäßige Unterstützung der einzelnen Maßnahmen vor. Jedes Merkmal kommt vielmehr nur mit der ihm spezifischen Wirkung zur Geltung. So ist es z.B. im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen völlig belanglos, welche Art von Meßwerk verwendet wird und ob das Zählwerk rückstellbar ist oder nicht.

Auf Grund ihres rein zutatenhaften Charakters können die Merkmale b), c) und d) gepaart mit der Verwendung eines elektronischen Meßwerkes (Rest des Merkmals a), dem Anmeldungsgegenstand nicht zur Patentfähigkeit verhelfen.

d) Auch das Argument der Anmelderin, es habe seit Jahrzehnten ein Bedürfnis bestanden, ist nicht stichhaltig. Wie bereits im Zusammenhang mit der Aufgabe ausgeführt (siehe 3.a) ist ein Bedürfnis zumindestens in einem nennenswerten Umfang erst in den 70-er Jahren erwachsen und hat nicht schon seit ca. 50 Jahren (1932 ist das Veröffentlichungsjahr der GB-A-376 717) bestanden. Aber selbst wenn ein solches jahrzehntelanges Bedürfnis vorgelegen hätte, wäre dies unerheblich. Der Schaffung eines die Aufgabe mit technisch vertretbarem Aufwand lösenden Gerätes konnte nämlich erst nähergetreten werden nachdem zuverlässig arbeitende Verbrauchsmesser auf elektronischer Basis in den 70-er Jahren zur Verfügung standen.

e) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Prüfung einer Anmeldung auf Patentfähigkeit stets in Kenntnis ihres Gegenstandes erfolgt. Um zu einem von diesem Umstand unbeeinflussten Prüfungsergebnis zu gelangen, hat man sich in die technische Situation um den Anmelde-(Prioritäts-)tag zu versetzen. Dies hat die Kammer getan, wie die Ausführungen zur Aufgabe (vgl. 3.a) und zum Bedürfnis (vgl. 3.d) erkennen lassen.

f) Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht mithin nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 52 und 56 EPÜ). Anspruch 1 ist nicht gewährbar.

g) Gleichfalls sind die auf den Anspruch 1 rückbezogenen abhängigen Ansprüche 2 bis 12 nicht gewährbar, da deren Schicksal von der Gewährbarkeit des Anspruchs 1 abhängt. Im übrigen vermag die Kammer in den Merkmalen der abhängigen Ansprüche keine patentfähigen Maßnahmen mehr zu erkennen. Empfehlungen für evtl. gewährbare Ansprüche konnten daher nicht unterbreitet werden.

4. Aus den dargelegten Gründen hält die Kammer die Beschwerde für nicht begründet.

Es wird daher wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeante:

Der Vorsitzende:

J. Bergeron

R. Kaiser

